



Stellungnahme der Arbeitskammer zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Saarländischen Hochschulgesetzes und anderer hochschulrechtlicher Vorschriften

Die Arbeitskammer bedankt sich für die Einladung zur externen Anhörung des o.g. Gesetzentwurfs durch das Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft und nimmt wie folgt Stellung:

Allgemeines

Die Arbeitskammer begrüßt das Vorhaben der Landesregierung, das Saarländische Hochschulgesetz zu novellieren, um aktuellen gesellschafts- und hochschulpolitischen Entwicklungen Rechnung zu tragen. Besonders hervorzuheben ist, dass das Land dem allgemeinen wissenschaftspolitischen Wandel in der Ausrichtung von Fachhochschulen entsprechen und damit wichtige Impulse zur Stärkung der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar) setzen möchte. Der vorliegende Referentenentwurf greift zum einen die kontinuierliche dynamische Entwicklung der htw saar im Bereich der Forschung auf, indem die gebräuchliche Typenbezeichnung „Hochschule für angewandte Wissenschaften“ (HAW) nun auch gesetzlich verankert wird. Wesentlich ist aber vor allem, dass zum anderen in Anerkennung der spezifischen Forschungsstärke der htw saar in Nummer 15 (neuer § 31a) die Möglichkeit eines eigenständigen Promotionsrechts eröffnet wird, womit das Landeshochschulgesetz auch an Vorbilder in den Hochschulgesetzen anderer Bundesländer anschließt. In der konkreten Umsetzung jedoch bleiben einige offene Fragen bzw. kritische Anmerkungen. Gleiches gilt für die grundsätzlich begrüßenswerten Änderungen zur Erweiterung der Hochschulaufgaben in Nr. 3 (§ 3), die Überarbeitung der Voraussetzungen für den Hochschulzugang beruflich Qualifizierter in Nr. 40 (§ 77) sowie mit Blick auf die Bildung einer Promovierendenvertretung in Nr. 38 (§ 69 Abs. 10), was in der nachfolgenden Detailbetrachtung näher zu erläutern ist.

Zuvor ist kritisch anzumerken, dass im vorgelegten Referentenentwurf keine Änderungsvorschläge vorgesehen sind, um an den beiden großen Hochschulen des Landes die Rahmenbedingungen Guter Arbeit im wissenschaftlichen Mittelbau und bei den studentischen Beschäftigten zu verbessern sowie Demokratie und Mitbestimmung an den saarländischen Hochschulen über die vorgesehene Promovierendenvertretung hinaus weiter auszubauen. Die Landesregierung bleibt hier zum Teil hinter ihrem eigenen Regierungsprogramm zurück bzw. lässt Chancen ungenutzt, in den genannten Bereichen zeitnah gesetzliche Regelungen zu verankern.¹

Im Einzelnen

Artikel 1 (Änderung des Saarländischen Hochschulgesetzes)

Zu Nummer 3 (§ 3)

Die Hochschulaufgaben werden um die Aspekte der Einhaltung der wissenschaftlichen Redlichkeit, der Förderung der Digitalisierung und der Nachhaltigkeit erweitert, was von der Arbeitskammer ausdrücklich begrüßt wird. Als zentrale Akteure in Wissenschaft und Gesellschaft spielen die Hochschulen für die derzeitigen Entwicklungen und großen gesellschaftlichen Herausforderungen eine besondere Rolle und stehen in der Verantwortung, in Forschung, Lehre und Wissenstransfer zur Gestaltung einer zukunftsfähigen Gesellschaft beizutragen. Neben dem Grundsatz der wissenschaftlichen Integrität als notwendige ethische Grundhaltung werden mit der Förderung der Digitalisierung und dem übergreifenden Ziel der Nachhaltigkeit bedeutsame gesellschaftliche Entwicklungsaufgaben adressiert.

Gleichwohl bleibt anzumerken, dass angesichts von Reichweite und Tiefe der sozial-ökologischen Transformation für die Lebens- und Umweltbedingungen der Nachhaltigkeitsaspekt aus Sicht der Arbeitskammer dezidierter und verbindlicher im Aufgabenkatalog der Hochschulen zu verankern ist. Hierzu gehört der explizite Verweis auf die Förderung eines verantwortungsvollen Umgangs mit Natur, Umwelt und Menschen. Im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes sollten außerdem die Hochschulen selbst nachhaltige Entwicklung leben, indem sie für den eigenen Betrieb ein Nachhaltigkeitskonzept erarbeiten, um beispielsweise bei Beschaffung oder Gebäude- und Energiemanagement auf eine verantwortungsvolle Nutzung von Ressourcen hinzuwirken.

Die Arbeitskammer schlägt deshalb vor, den vorgesehenen § 3 Abs. 1 Satz 5 zu ändern und folgende Formulierung aufzunehmen: „Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben bekennen sich die

¹ Schwerpunkte der (noch laufenden) Novelle im SPD-geführten Wissenschaftsministerium in Brandenburg sind etwa neben einer Stärkung der Fachhochschulen (Promotionskolleg, Qualifizierungsprofessur) der Ausbau der Mitbestimmung (Mitgliederinitiativen, Promovierendenvertretung, studentische Vizepräsidentschaft) und die Verbesserung der Arbeitsbedingungen (neue Personalkategorien für attraktive Karrierewege jenseits der Professur, Erarbeitung von Dauerstellenkonzepten mit Zielvorgaben für unbefristete Stellen zusammen mit den Personalvertretungen, Mindestbeschäftigungsdauer für studentische Beschäftigte).

Hochschulen zu den Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung. Sie fördern den nachhaltigen Umgang mit Natur, Umwelt und Menschen und wirken auf eine verantwortungsvolle Nutzung von Ressourcen hin. Hierfür geben sich die Hochschulen ein Nachhaltigkeitskonzept.“

Zu Nummer 5 (§ 10)

Der neugefasste § 10 ist aus Sicht der Arbeitskammer mit Blick auf Hochschulautonomie und Wissenschaftsfreiheit kritisch zu bewerten. So werden in Absatz 2 zwar die Verpflichtungen der Hochschulen im Sinne von strategischen Entwicklungs- und konkreten Leistungszielen als Gegenstand der Ziel- und Leistungsvereinbarungen benannt, nicht dagegen die hierfür notwendige Verpflichtung des Landes zur mittelfristigen Finanzierung. Die Arbeitskammer empfiehlt daher, die bisherige Formulierung „... und deren Finanzierung im Rahmen von Globalhaushalten“ beizubehalten.

Kritischer noch ist der neugefasste Absatz 4 zu bewerten, der im Konfliktfall dem Ministerium die Möglichkeit eröffnet, einseitig Zielvorgaben zu erlassen. Dies widerspricht nicht nur dem Charakter einer „Vereinbarung“, sondern lässt im vorliegenden Fall auch unklar, wann und unter welchen Voraussetzungen von einem Scheitern der Verhandlungen auszugehen ist. Auch hier besteht aus Sicht der Arbeitskammer keine Notwendigkeit, von der bestehenden Regelung in § 10 Absatz 3 abzuweichen.

Zu Nummer 15 (§ 31a)

Mit der vorgelegten Novelle des Saarländischen Hochschulgesetzes soll insbesondere ein eigenständiges Promotionsrecht für die htw saar ermöglicht werden, was bereits im Regierungsprogramm der Landesregierung vorgesehen war. Die Arbeitskammer begrüßt diese politische Zielsetzung ausdrücklich. Die htw saar ist eine forschungsstarke anwendungsorientierte Hochschule mit einer internationalen Prägung und einem ausgeprägten regionalen Bezug in Studium, Lehre, Weiterbildung, Forschung sowie Wissens- und Technologietransfer. Für das Innovationsgeschehen und die Fachkräftesicherung in der Region spielt die htw saar eine Schlüsselrolle. Die Ausübung des Promotionsrechts bietet nun die Chance, das spezifische Forschungsprofil der htw saar auf einem hohen wissenschaftlichen Standard weiterzuentwickeln, die anwendungsorientierte Forschung sowie den Wissens- und Technologietransfer im Saarland insgesamt zu stärken und in einem zunehmend schwierigeren, durch hohe Konkurrenz geprägten Bewerberumfeld dringend benötigte wissenschaftliche Nachwuchskräfte zu gewinnen und auszubilden. Letzteres gilt in besonderem Maße für Bereiche, in denen vergleichbare Studienfächer an der Universität nicht vorhanden sind, etwa in den Gesundheitswissenschaften, in der Sozialen Arbeit oder in Architektur und Bauingenieurwesen. Nur mit einem Promotionsrecht

können hier die eigenständige Weiterentwicklung der jeweiligen Disziplin und die Qualifizierung der kommenden Generationen von Wissenschaftler*innen auf hohem Niveau gewährleistet werden. In allen Disziplinen muss dabei die Einhaltung verbindlicher und gleichbleibend hoher wissenschaftlicher Qualitätsstandards die Maßgabe zur Vergabe des Doktorgrades sein. Nur so wird es gelingen, die wissenschaftliche Reputation der von HAW verliehenen Doktorgrade zu sichern und eine „Promotion light“ mit entsprechenden Nachteilen auf dem wissenschaftlichen wie außerhochschulischen Arbeitsmarkt zu vermeiden.

Wie in anderen Bundesländern auch sieht der vorliegenden Referentenentwurf sinnvollerweise nur für forschungsstarke Bereiche, nicht aber pauschal für die gesamte htw saar die Verleihung eines eigenständigen Promotionsrechts vor. Die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Ausgestaltung des Promotionsrechts basiert auf Kooperationsplattformen mit der Universität bzw. „Universitäten“, die unter Darlegung der wissenschaftlichen und kohärenten Zusammenarbeit beider Hochschulen einen entsprechenden Antrag stellen können und mit dem Verleihungsakt dann das Recht erhalten, die Bezeichnung „Promotionszentrum“ zu führen. Nach acht Jahren soll die Verleihung des Promotionsrechts evaluiert werden.

Bei aller Zustimmung zur Initiative der Landesregierung bleibt an dieser Stelle kritisch zu hinterfragen, ob die gewählte Ausgestaltung der Umsetzung der geeignete Weg ist oder ob hier neben teils unklaren Begrifflichkeiten durch problematische Abstimmungsverfahren und einen erhöhten Verwaltungsaufwand nicht unnötige Hürden und bürokratische Hemmnisse aufgebaut werden. Im Saarland wie auch bundesweit gibt es bereits die Möglichkeit kooperativer Promotionsverfahren von Universitäten und HAW/FH, wobei sich diese allerdings aus Sicht von HAW/FH nur eingeschränkt bewährt haben.² In dem nun im Referentenentwurf vorgesehenen Modell entfällt zwar die zwingende Beteiligung der Universität am eigentlichen Promotionsverfahren. Die Mitwirkung (und damit auch die Mitverantwortung) der Universität wird aber über die Teilnahme im Gremium der Kooperationsplattform, durch das die Befähigung zur Promotionsbetreuung und damit die Zulassung von Professor*innen der htw saar zum Promotionszentrum beschlossen wird, weiterhin vorausgesetzt. Das bedeutet nicht nur Mehraufwand für die beteiligten Universitätsprofessor*innen, sondern erscheint auch mit Blick auf die betroffenen Professor*innen der htw saar unverhältnismäßig. Bei Nachweis aller notwendigen wissenschaftlichen Kriterien sollte vielmehr automatisch eine Zulassung erfolgen. Kritisch im Sinne

² Vgl. Wissenschaftsrat: Ausgestaltung der Promotion im deutschen Wissenschaftssystem. Positionspapier, Leipzig im April 2023, S. 16. Deutschlandweit haben in den vergangenen Jahren die in einem kooperativen Verfahren von HAW / FH und Universitäten abgeschlossenen Promotionen zwar zugenommen, aber ihr Anteil ist weiterhin nur gering. Die htw saar weist in ihrem Rechenschaftsbericht für das Jahr 2022 insgesamt 41 laufende kooperative Promotionen aus, zwei Promovierende konnten ihre Promotion erfolgreich abschließen. Mit 22 laufenden Promotionen sind die Ingenieurwissenschaften besonders aktiv, gefolgt von den Wirtschaftswissenschaften mit neun, den Sozialwissenschaften mit acht und der Fakultät für Architektur und Bauingenieurwesen mit zwei.

einer Einengung der Hochschulautonomie ist an dieser Stelle ebenfalls die Regelung zu bewerten, wonach bei Stimmgleichheit die für Wissenschaft zuständige oberste Landesbehörde auf Grundlage eines externen Gutachtens zur Qualität der Forschungsaktivitäten über die Zugehörigkeit zu einem Promotionszentrum entscheidet. Problematisch könnte zudem sein, dass gemäß der vorgesehenen Regelung in Absatz 4 die Präsidien aller beteiligten Hochschulen den durch eigene Organe des Promotionszentrums zu erlassenden Organisations- und Verfahrensgrundsätzen sowie der Promotionsordnung zustimmen müssen. Nicht ganz klar wird außerdem, wie bei Disziplinen der htw saar zu verfahren ist, die an der Universität des Saarlandes oder auch an anderen Universitäten nicht gespiegelt werden können (beispielsweise Soziale Arbeit, Pflegewissenschaften oder Architektur).

Insgesamt empfiehlt die Arbeitskammer, das vorgesehene Verfahren und dessen Umsetzung im weiteren Anhörungsverfahren intensiv mit der Universität und der htw saar im Hinblick auf seine Praxistauglichkeit zu erörtern. Ziel muss es sein, eine handlungsfähige Struktur zu schaffen. Dabei sollten auch die Erfahrungen anderer Bundesländer mit den mittlerweile existierenden unterschiedlichen Modellen berücksichtigt werden. Zu nennen wären hier insbesondere die Beispiele von Schleswig-Holstein (zentrales kooperatives Modell als hochschulübergreifendes Promotionskolleg von Universitäten und HAW)³, Hamburg („Ein-Standort-Format“ mit Promotionsrecht für forschungsstarke Bereiche einer einzelnen HAW) sowie Hessen oder Sachsen-Anhalt (jeweils dezentrales Modell für forschungsstarke Fachrichtungen, die sich bei Bedarf auch hochschulübergreifend in themenzentrierten Promotionszentren zusammenschließen können). Ergänzend weist die Arbeitskammer auf die Empfehlungen des Wissenschaftsrates hin, wonach unabhängig vom jeweiligen Organisationstyp an promotionsberechtigten Hochschulen bzw. Organisationseinheiten ein geeignetes Biotop zur Schaffung von Ermöglichungsstrukturen entwickelt werden muss, um zuverlässig gute und nachhaltige Promotionsbedingungen gewährleisten zu können. Dazu zählen vor allem eine ausreichende Finanzierung, eine konkurrenzfähige personelle und infrastrukturelle Ausstattung sowie Forschungs Kooperationen mit anderen Hochschulen und Forschungseinrichtungen im In- und Ausland.⁴

³ Auf Grundlage einer Neuregelung von 2016 im Hochschulgesetz wurde in Schleswig-Holstein ein hochschulübergreifendes Promotionskolleg von Universitäten und HAW gegründet, dem das Promotionsrecht verliehen werden kann, was aber bislang nicht geschehen ist (vgl. die Übersicht des Hochschullehrerbundes zu den entsprechenden Regelungen in den Landeshochschulgesetzen mit Stand 02.02.2024, abrufbar unter https://www.hlb.de/fileadmin/hlb-global/downloads/Infobereich_Nichtmitglieder/hlb-Infoblatt_Promotionsrecht_der_HAW.pdf).

⁴ Vgl. zuletzt Wissenschaftsrat: Stellungnahme zu einem fachrichtungsgebundenen Promotionsrecht für die HAW Hamburg (Drs. 1532-23), Saarbrücken, 20.10.2023, S. 81, abrufbar unter <https://www.wissenschaftsrat.de/download/2023/1532-23.pdf?blob=publicationFile&v=7>

Zu Nummer 16 (§ 36)

Die geplante Neuregelung des Zentrums für Lehrerbildung (ZfL)⁵ im Saarland bewertet die Arbeitskammer als sinnvolle Anpassung einer zentralen wissenschaftlichen Einrichtung an die Herausforderungen einer modernen Lehramtsausbildung. Die Novellierung bietet im Vergleich zur bisherigen Regelung im Saarländischen Hochschulgesetz einen erweiterten Spielraum, um – nicht nur – angesichts des Auslaufens der Projekte der „Qualitätsoffensive Lehrerbildung“ die dabei gemachten Erfahrungen und vollzogenen Entwicklungen bei der Verzahnung der Ausbildungsphasen, der Praxis-orientierung und curricularen Einbindung der Projektergebnisse zu sichern sowie in enger Zusammenarbeit der Akteure stetig weiterzuentwickeln und die unterrichtsorientierte Forschung voranzutreiben. Dabei verspricht die Integration der Lernwerkstätten-Aufgaben in das ZfL eine langfristige Sichtbarkeit und Implementierung der Konzepte in Aus-, Fort- und Weiterbildung und damit letztlich in Schulen.

Vor dem Hintergrund der hohen gesellschaftlichen Rollen- und Funktionsbedeutung von Lehrkräften möchte die Arbeitskammer überdies für die weitere Diskussion anregen zu prüfen, inwieweit eine „gesellschaftliche“ Einbindung in das ZfL, bspw. durch Akteure mit Schnittstellenfunktion zwischen Hochschule und Gesellschaft im Zentrumsrat, die Perspektivenvielfalt auf die stete Entwicklung der Lehramtsausbildung angesichts gesamtgesellschaftlicher Transformationen bereichern könnte.

In Verbindung mit der Frage nach einer Lehrkräftebildung für einen hochwertigen Unterricht durch den Aufbau professioneller Kompetenzen muss das Ziel, die hohe Abbruchrate in Studium und zwischen den Ausbildungsphasen zu minimieren, bei der konkreten Ausgestaltung von Beginn mit im Fokus stehen.

Zu Nummer 38 (§ 69)

Um den besonderen Anliegen der Promovierenden mehr Gehör zu verschaffen, sieht § 69 Abs. 10 die Einrichtung einer eigenen Promovierendenvertretung vor. Dieser wird das Recht eingeräumt, in Angelegenheiten der Doktorand*innen Empfehlungen und Stellungnahmen gegenüber den Organen und Gremien der Universität abzugeben. Die Arbeitskammer begrüßt grundsätzlich Vorhaben, die der weiteren Demokratisierung an den Hochschulen dienen. Bislang werden an der Universität Promovierende mit Arbeitsvertrag über den wissenschaftlichen Personalrat mit vertreten, während die übrigen Doktorand*innen als Studierende gelten und daher über AstA und Studierendenparlament repräsentiert sind. Gerade bei letzteren ist durchaus denkbar, dass der

⁵ Hinweis: Näheres bzw. inhaltliche Elemente der Weiterentwicklung, die im Rahmen einer notwendigen Änderung der Ordnung geregelt werden müssen, liegen nicht zur Bewertung vor.

Blick von Promovierenden auf die Hochschule fehlt bzw. diese sich in ihren Interessen unterrepräsentiert fühlen. Nach eigenen Aussagen sieht sich der AStA kaum in der Lage, deren Interessen angemessen wahrzunehmen.⁶ Anders stellt sich dagegen die Situation im Falle der durch den wissenschaftlichen Personalrat vertretenen angestellten Promovierenden dar. Gerade der Kampf um strukturelle Verbesserungen der Arbeits- und Qualifizierungsbedingungen von Promovierenden (und Postdocs) ist ein wichtiges Handlungsfeld der Personalratsarbeit für das wissenschaftliche Personal. An dieser Stelle sollte es nicht zu einer Zersplitterung und damit tendenziellen Schwächung der Interessenvertretung kommen. Die nun im vorgelegten Referentenentwurf gewählte Lösung ist dabei ohnehin nur als Kompromiss zu verstehen, da der neuen Promovierendenvertretung nur das Recht zur Abgabe von Empfehlungen und Stellungnahmen eingeräumt werden, nicht dagegen eine Stimmberechtigung und die Aufnahme als weitere Mitgliedergruppe in die Organe und Gremien der Universität.

Zu Nummer 40 (§ 77)

Mit dem neugefassten § 77 sollen die Voraussetzungen für den Hochschulzugang beruflich qualifizierter Berufstätiger überarbeitet und – so die Begründung im Gesetzentwurf – „stärker an qualitätsorientierten Kriterien ausgerichtet werden“. Künftig soll dabei auf den Nachweis berufspraktischer Zeiten nach Abschluss der Berufsausbildung verzichtet werden. Parallel dazu werden die Zugangsvoraussetzungen qualitativ erhöht, indem die fachgebundene Studienberechtigung an den mittleren Bildungsabschluss sowie darüber hinaus an den erfolgreichen Abschluss eines mindestens dreijährigen (statt des bislang geforderten zweijährigen) Ausbildungsberufs mit qualifizierter Ergebnis (Gesamtnote 2,5 oder besser) geknüpft wird. Nach wie vor wird dabei im Rahmen der Eignungsfeststellung zunächst nur ein Probestudium eröffnet bzw. ist als Alternative nun wieder eine Hochschulzugangsprüfung vorgesehen. Insgesamt haben durch die vorgesehenen Änderungen beruflich qualifizierte Erwerbstätige mit Hauptschulabschluss im Saarland künftig nur noch die Möglichkeit über den erfolgreichen Abschluss einer Meisterprüfung oder Aufstiegsfortbildung eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung zu erwerben.

Die Arbeitskammer begrüßt grundsätzlich den Verzicht auf den Nachweis einer mindestens zweijährigen Berufserfahrung als Zugangsvoraussetzung. Gerade für junge Menschen, die direkt nach einer Berufsausbildung ein Hochschulstudium anstreben, ist damit ein deutlicher Zeitgewinn verbunden. Gleichwohl ist kritisch anzumerken, dass an dieser Stelle wieder die alte Frage der Studierfähigkeit aufgeworfen wird. Hier kommen immer wieder Bedenken zum Tragen, dass die Studierfähigkeit im Sinne einer „Defizithese“ aufgrund des fehlenden Abiturs nicht gegeben sei

⁶ Vgl. hierzu die Saarbrücker Zeitung: Kein Stimmrecht für 2772 Promovierende, 03.04.2023.

und damit eine potenzielle Risiko- und Problemgruppe an die Hochschulen gelange, die den hohen akademischen Ansprüchen nicht gerecht werde. Empirische Untersuchungen zeigen jedoch, dass zwar aus unterschiedlichen Gründen die Studienabbruchquote höher als im Durchschnitt ausfällt, die Absolvent*innen dieses Zugangsweges aber ähnlich erfolgreich ihr Studium abschließen. Eine erfolgreiche Öffnung hängt dabei nach den Ergebnissen der Ursachenforschung nicht allein von den formalen Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen ab. Wesentlich sind auch und vor allem begleitende Maßnahmen, welche die Information und Beratung im Vorfeld der Studienaufnahme genauso umfassen wie eine flexiblere Studiengestaltung und eine studienbegleitende Betreuung und Unterstützung.⁷ Aus Sicht der Arbeitskammer sollte daher der Fokus nicht nur auf Zugangsvoraussetzungen gelegt werden. Denn die sogenannten nicht-traditionellen Studierenden, deren Anteil an deutschen (und vor allem an saarländischen) Hochschulen nach wie vor sehr gering ist, kommen mehrheitlich aus nicht-akademischen Elternhäusern. Das Studium bedeutet für sie einen Bildungsaufstieg und trägt damit wenigstens zu einer bescheidenen sozialen Öffnung bei. Für die Hochschulen bieten sich hier gerade angesichts des problematischen demographischen Wandels Möglichkeiten, weitere Studierendenpotenziale zu erschließen.

Vor diesem Hintergrund sollten die Zugangsvoraussetzungen nicht zu eng angesetzt werden. Hier kann beispielhaft auf die Erfahrungen bzw. Modellversuche in anderen Ländern zurückgegriffen werden. In der Begründung zum Gesetzentwurf wird so etwa explizit auf Rheinland-Pfalz verwiesen. Unerwähnt bleibt dabei, dass dort Personen mit einem qualifizierten Ergebnis in einer beruflichen Ausbildung eine unmittelbare Hochschulzugangsberechtigung (HZB) für das Studium aller Fächer an rheinland-pfälzischen Hochschulen und eine fachgebundene HZB an Universitäten erhalten. Im Unterschied zur saarländischen Variante wird dabei grundsätzlich auf ein Probestudium mit Eignungsfeststellung bzw. auf eine Hochschulzugangsprüfung verzichtet. Entbehrlich ist dort ebenso der Nachweis eines mittleren Schulabschlusses sowie eine mindestens dreijährige Berufsausbildung.


Beatrice Zeiger
Geschäftsführerin

⁷ Nach Wolter, André: Durchlässigkeit zwischen beruflicher und hochschulischer Bildung. Wo steht Deutschland heute? In: online-Magazin Denk-doch-Mal, Ausgabe 03/2020, abrufbar unter <https://denk-doch-mal.de/ausgaben/03-20-wie-kann-durchlaessigkeit-zwischen-beruflicher-und-hochschulischer-bildung-gelingen/>.